I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/2000 DES RATES

vom 23. Oktober 2000

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 kann Finnland vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission aufgrund der im Land herrschenden besonderen klimatischen Bedingungen Beihilfen für bestimmte Mengen von Saatgut und Getreidesaatgut gewähren.

(2) Auf der Grundlage der von Finnland übermittelten Auskünfte hat die Kommission dem Rat den Bericht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 übermittelt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die zwischen 1995 und 1999 gewährten Beihilfen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt haben. Folglich sollte Finnland — vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission — weiterhin die Möglichkeit haben, Beihilfen für die Erzeugung von Saatgut und Getreidesaatgut zu gewähren; die Kommission sollte vor dem 1. Januar 2006 erneut einen Bericht vorlegen, dem die erforderlichen Vorschläge beigefügt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der letzte Absatz von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission übermittelt dem Rat vor dem 1. Januar 2006 anhand der von Finnland zu gegebener Zeit übermittelten Auskünfte einen Bericht über die Ergebnisse der gewährten Beihilfen, dem die erforderlichen Vorschläge beigefügt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

[1] ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1405/1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 17).